

Berlin, 14. November 2025

Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz
Anton-Wilhelm-Amo-Str. 37
10117 Berlin

– nur per E-Mail –

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie (EU) 2024/1203.

Die AGDW – Die Waldeigentümer und die Familienbetriebe Land und Forst lehnen die gegenwärtigen Reformbestrebungen im Umweltstrafrecht in der vorliegenden Form entschieden ab. Wir teilen zwar das Ziel des wirksamen Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen. Allerdings erzeugt die geplante Änderung des Strafrechts – insbesondere im Bereich des Umweltstrafrechts - ein unkalkulierbares und verfassungsrechtlich inakzeptables Risiko für die aktive Land- und Waldbewirtschaftung.

Die notwendige und nachhaltige Bewirtschaftung zur Sicherstellung der Nahrungsmittel- und Rohstoffversorgung wird hierdurch faktisch blockiert. Der Entwurf geht weit über das unionsrechtlich Gebotene hinaus und führt zu einer Kriminalisierung alltäglicher, rechtmäßiger wirtschaftlicher Tätigkeiten. Dies schafft eine inakzeptable Rechtsunsicherheit und steht im grundlegenden Widerspruch zu den Zielen einer zukunftsorientierten Land- und Forstwirtschaft. Besonders problematisch ist, dass mit den sogenannten Eignungsdelikten (Gefährdungsdelikte) künftig bereits die abstrakte Gefahr einer Umweltbeeinträchtigung zur Strafbarkeit führen soll.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zu dem Richtlinienvorschlag der Kommission bereits selbst vor einer Vorverlagerung der Strafbarkeit gewarnt (Bundesratsdrucksache 27/22, S. 3 f.). Das Strafrecht verliert damit seine Funktion als *ultima ratio* und wird zu einem präventiven Steuerungsinstrument, das an die Stelle des Verwaltungsrechts tritt. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird auch nicht dadurch ausreichend Rechnung getragen, dass sie die Strafbarkeit auf „erhebliche“ Schäden beschränkt ist. Denn wie die Begründung des Referentenentwurfs bereits selbst darlegt, genügt bei einem Eignungsdelikt die Eignung für erhebliche Schäden. Die Schäden müssen also nicht eingetreten sein, sondern die Tathandlung muss lediglich dazu geeignet sein, erhebliche Schäden hervorzurufen. Diese Entwicklung steht im Widerspruch zu den tragenden

Grundätzen des Schuldstrafrechts und zu den verfassungsrechtlichen Garantien des Art. 103 Abs. 2 GG sowie des Art. 14 GG, der das Eigentum schützt und unverhältnismäßige Eingriffe untersagt.

Die mit dem Entwurf verbundenen Eingriffe sind in weiten Teilen verfassungsrechtlich inakzeptabel. Sie führen zu einer erheblichen Aushöhlung der durch Art. 14 GG garantierten Eigentumsgarantie und stellen das Schuldprinzip des Strafrechts in Frage. Wenn abstrakte ökologische Gefährdungslagen genügen, um Freiheitsstrafen oder existenzgefährdende Verbandsgeldbußen zu verhängen, wird der Bürger seiner zentralen Rechtssicherheit beraubt. Das Maß an Unbestimmtheit, das der Entwurf zulässt, überschreitet die Schwelle dessen, was in einem Rechtsstaat hinnehmbar ist.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Regelungen in der Praxis zu einem massiven Anstieg an Bürokratie führen wird – sowohl auf Seiten der Bewirtschafter, als auch auf Seiten der Vollzugsbehörden. Im Ergebnis ist auch zu hinterfragen, inwieweit auf Seiten der Vollzugsbehörden ein derart hohes Fachwissen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft überhaupt vorliegt. In Ermangelung etwaiger Fachkenntnisse im Bereich der Land- und Forstwirtschaft auf Seiten der Strafvollzugsbehörden ist im Zweifel davon auszugehen, dass bei jedem (!) umweltstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren ein Fachgutachten eingeholt werden muss, welches in letzter Konsequenz mithilfe von Steuermitteln finanziert werden muss.

1. Rechtsunsicherheit und unbestimmte Tatbestände

Als besonders weitreichend erweist sich die Einführung des Begriffes „Ökosystem“ als strafrechtlich geschütztes Umweltmedium in § 330d Abs. 1 Nr. 2 StGB-E. Die vorgeschlagene Definition des Ökosystems als ein „ökologisch bedeutendes, komplexes, dynamisches Wirkungsgefüge“ ist im Kontext des Strafrechts nicht geeignet, die erforderliche Abgrenzung im Einzelfall zu ermöglichen. Die dynamische und komplexe Natur eines Ökosystems macht es nahezu unmöglich, exakt zu bestimmen, wann eine land- und forstwirtschaftliche Maßnahme eine strafrechtlich relevante Schädigung des „Wirkungsgefüges“ darstellt und wann es sich um eine zulässige, nachhaltige Bewirtschaftung handelt.

Damit ist für den Normadressaten – insbesondere für Eigentümer und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Flächen – nicht vorhersehbar, welches Verhalten strafbar ist. Dies verletzt fundamental den verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheitsgrundsatz nach Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes, der die Bürger vor willkürlicher Anwendung des Strafrechts schützen soll. Infolgedessen eröffnet die unklare Formulierung die Gefahr einer unbegrenzten Ausweitung der Strafbarkeit. Diese Unbestimmtheit schafft eine unzumutbare Situation, da land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen als strafrechtlich relevante Beeinträchtigung interpretiert werden könnten. Die fehlende Klarheit des Begriffs zwingt Gerichte und Ermittlungsbehörden zu einer kaum kontrollierbaren Auslegung, was die Gefahr einer massiven Überregulierung und Kriminalisierung alltäglicher und legaler Bewirtschaftungstätigkeiten birgt. Jede forstwirtschaftliche Maßnahme ist damit mit einem potenziellen unkalkulierbaren strafrechtlichen Risiko behaftet.

Die ungefilterte und unbestimmte Aufnahme des Begriffs „Ökosystem“ als abstraktes strafrechtliches Schutzgut in § 330d Abs. 1 Nr. 2 StGB-E führt auch zu einem grundlegenden und unlösbaren Widerspruch zur geltenden Forstgesetzgebung. Es entsteht die absurde und untragbare Situation, dass Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer ihrer gesetzlichen Pflicht zur Waldpflege (z. B. notwendige Durchforstungsmaßnahmen) nur noch unter der permanenten und unkalkulierbaren Gefahr nachkommen können, wegen einer vermeintlichen Schädigung des „Wirkungsgefüges“ strafrechtlich belangt zu werden. Die Gesetzesvorlage untergräbt damit die rechtliche Grundlage der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und bedroht das grundlegende Eigentumsrecht, indem sie aktive und notwendige Pflege de facto kriminalisiert. Daher ist der vorliegende Gesetzentwurf in dieser Fassung abzulehnen, da er die nachhaltige Forstwirtschaft entgegen den unionsrechtlich gebotenen Prinzipien der Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit faktisch kriminalisiert.

Besonders anschaulich wird die Problematik, wenn man sich die Folgen für alltägliche forstwirtschaftliche Tätigkeiten vor Augen führt. So könnte bereits der planmäßige Schirmschlag in einem Altbuchenbestand zur Förderung der Naturverjüngung als strafbare Handlung gewertet werden, da

er ein bestehendes Ökosystem verändert und wirtschaftliche Motive zugrunde liegen. In einer solchen Konstellation wäre theoretisch sogar ein Qualifikationstatbestand eines „schweren Falls“ erfüllt, wenn die Holzverwertung im Anschluss eine Gewinnerzielungsabsicht nahelegt. Diese Art von Auslegung führt dazu, dass traditionelle, fachrechtlich zulässige Bewirtschaftungsformen unter Strafandrohung gestellt werden könnten – eine Konsequenz, die mit der Systematik des Umwelt- und Forstrechts unvereinbar ist.

Die neu vorgesehene Fassung des § 324a Abs. 1 StGB geht deutlich über Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der EU-RL 2024/1203 hinaus, da er auch Geräusche und Erschütterungen erfasst, während sich die EU-RL auf Materialien, Stoffe, Energie und ionisierende Strahlung beschränkt.

Als besonders problematisch erweist sich, dass die EU-Richtlinie die Strafbarkeit ausdrücklich auf grob fahrlässiges Handeln begrenzt (Art. 3 Abs. 4 EU-RL), während der deutsche Gesetzgeber durch die Beibehaltung des § 324a Abs. 3 StGB auch (leichteste) Fahrlässigkeit erfassen möchte. Eine derartige Kriminalisierung ist unionsrechtlich nicht geboten und entbehrt im Übrigen auch einer sachlichen Rechtfertigung. Gleiches gilt für die Regelungen in § 325a StGB sowie § 327 Absätze 2-4 StGB. Die fachlichen Problembereiche erschöpfen sich gleichwohl nicht in den genannten Regelungen, sondern erstrecken sich über den gesamten Referentenentwurf.

2. Kriminalisierung der Land- und Forstwirtschaft

Ebenfalls kritisch zu bewerten ist die Ausweitung der Tathandlungen auf die Einleitung von „Energie“, zu der nach dem Entwurf (siehe Referentenentwurf Seite 53 Punkt dd.) auch Wärme, Licht, Vibrationen und elektromagnetische Felder gehören. Solche Energieeinwirkungen sind typischer Bestandteil jeder landwirtschaftlichen Produktion. Land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Anlagen erzeugen zwangsläufig Geräusche, Wärme oder Licht. Entsprechend dürfen diese typischen und im Rahmen üblicher Bewirtschaftung tolerierbaren Emissionen nicht unter den Verdacht einer strafbaren Umweltbeeinträchtigung im Sinne des Umweltstrafrechts geraten. Vielmehr müssen die rechtlichen Regelungen, insbesondere im Immissionsschutzrecht, einen klaren Rahmen schaffen, der diese systemimmanenten Emissionen von tatsächlichen, rechtswidrigen und das zumutbare Maß überschreitenden Umweltschädigungen eindeutig abgrenzt. Nur so kann Rechtssicherheit für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet werden.

Besonders schwerwiegend wirkt auch die Einführung des neuen § 327a StGB-E, der die verwaltungsrechtswidrige Ausführung genehmigungsbedürftiger Vorhaben unter Strafe stellt, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung hätte durchgeführt werden müssen (siehe Referentenentwurf, Seiten 7, 58 Punkt d.). Bereits das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (Kurz: UVPG) sieht Bußgeldtatbestände für solche Verstöße vor. Die nun vorgesehene strafrechtliche Sanktion bedeutet eine Doppel- ggf. sogar Dreifachbestrafung, wenn man die förderrechtlichen Sanktionsmaßnahmen (Kürzungen, Ablehnung, Rückforderung) mitberücksichtigt. Im Ergebnis wird die Regelung für erhebliche Rechtsunsicherheit sorgen, denn die Frage, ob eine UVP-Pflicht in bestimmten Einzelfällen besteht, ist mitunter streitig. Zentraler Kritikpunkt ist hier zudem, dass das Strafrecht nach dem Entwurf an unbestimmte „Verstöße gegen verwaltungsrechtliche Pflichten“ anknüpft, ohne klarzustellen, welche fachrechtlichen Normen hier gemeint sind und ob eine Strafbarkeit ausscheidet, wenn ein Vorhaben den Vorgaben des Fachrechts entspricht. Die Art und Weise der Land- und Forstbewirtschaftung darf jedoch ausschließlich durch das jeweilige Fachrecht – etwa das Forst-, Wasser-, Pflanzenschutz- oder Bodenschutzrecht geregelt werden. Nur ein Verstoß gegen solches Fachrecht kann ordnungsrechtliche oder in besonders schweren Fällen strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Wird diese Systematik aufgegeben, droht eine vollständige Entkopplung des Strafrechts von der fachlichen Genehmigungspraxis - mit der Folge, dass selbst rechtstreues Handeln kriminalisiert werden könnte.

Die geplante Anhebung der Verbandsgeldbußen nach § 30 OWiG mit Höchstbeträgen von zehn Mio. Euro auf vierzig Mio. Euro (Vorsatz) sowie von fünf Mio. Euro auf zwanzig Millionen Euro (Fahrlässigkeit) orientiert sich in ihren Dimensionen an den finanziellen Verhältnissen großer Industriekonzerne und multinationaler Unternehmen. Ihre Übertragung auf die Strukturen der Land- und Forstwirtschaft erscheint angesichts der typischen Betriebsgröße als unverhältnismäßig. Die

spezifische Struktur der ländlichen Räume – die maßgeblich durch mittelständische, regional verwurzelte Land- und Forstbetriebe geprägt ist – wird bei der Bemessung dieser Sanktionsrahmen völlig außer Acht gelassen. Eine ungeprüfte Anwendung dieser Höchstbeträge bedroht die Existenzfähigkeit und die grundlegende ökonomische Basis dieser Betriebe.

3. Gefährdung der Eigentums- und der Betätigungsfreiheit

Das Strafrecht gilt als letztes Mittel des Rechtsstaats und sollte nur bei gravierenden Rechtsgutverletzungen angewendet werden. Die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und geschützte Arten sind bereits in den bestehenden Umweltstraftatbeständen sowie umfassend im Verwaltungsrecht (z. B. Bundeswaldgesetz, Bundesnaturschutzgesetz) geregelt. Die Gefahr der Kriminalisierung greift tief in die Eigentumsfreiheit und die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer ein. Der Entwurf verändert das Grundverständnis des Umweltrechts in Deutschland. Aus einem repressiven Schutzinstrument wird ein präventives Steuerungsinstrument. Das Strafrecht wird in einen Bereich verschoben, der bislang von Verwaltungsrecht und Aufsichtsbehörden verantwortet wurde. Dies führt zu einer Politisierung der Strafverfolgung, schwächt die Akzeptanz staatlichen Handelns und konterkariert die erklärten Ziele der Bundesregierung zum Bürokratieabbau.

Die Land- und Forstwirtschaft ist bereits heute einem dichten Geflecht von umweltrechtlichen Pflichten unterworfen. Zusätzliche strafrechtliche Risiken führen nicht zu einem besseren Umweltschutz, sondern zu Rechtsunsicherheit, Haftungsängsten und Investitionshemmnissen. Statt Kooperation und freiwilliger Mitwirkung entsteht ein Klima des Misstrauens. Damit wird das Engagement privater Eigentümerinnen und Eigentümer für mehr Biodiversität und Ressourcenschutz geschwächt, obwohl gerade diese Bereiche tagtäglich zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. Die Durchführung notwendiger forstwirtschaftlicher Maßnahmen zur Waldpflege und Klimaanpassung ist damit einem unzumutbaren und unkalkulierbaren strafrechtlichen Risiko ausgesetzt. Dies würde die *aktive* Anpassung der Wälder an den Klimawandel verlangsamen oder verhindern und somit dem eigentlichen Ziel des Umweltschutzes zuwiderlaufen.

Die AGDW – Die Waldeigentümer sowie die Familienbetriebe Land und Forst sprechen sich entschieden gegen eine Ausweitung des Strafrechts aus. Begriffe wie „Ökosystem“ stehen im klaren Widerspruch zum Bestimmtheitsgebot nach Art. 103 Abs. 2 GG verbunden mit dem Grundsatz "Nulla poena sine lege" (keine Strafe ohne Gesetz). In politischer Hinsicht markiert der Entwurf einen Wendepunkt. Was auf Ebene des Fachrechts bislang aufgrund tragender Argumente im Bereich der Praxis, der Wissenschaft und der Rechtsprechung „gescheitert“ ist, soll nun über den Weg des Strafrechts durchgesetzt werden. Damit wird das Strafrecht zu einem Instrument ideologisch geprägter Umweltpolitik. Diese Entwicklung überschreitet den Rubikon des für Eigentümer und Bewirtschafter noch Erträglichen. Die geplante Reform untergräbt das Vertrauen in eine rechtsstaatlich kontrollierte Umweltpolitik und vermittelt den Eindruck, dass sachliche Fachdebatten künftig durch strafrechtliche Drohkulissen ersetzt werden sollen.

Im Bereich des Umweltstrafrechts ist ein Rechtsrahmen herzustellen, der Eigentum schützt, Rechtssicherheit gewährleistet und den freiwilligen Beitrag der Bewirtschafter für Umwelt- und Ressourcenschutz stärkt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Andreas W. Bitter
Präsident AGDW – Die Waldeigentümer



Max von Elverfeldt
Vorsitzender Familienbetriebe Land und Forst